

92. 1. Unterliegt der an die Stelle der Fracht und der betreffenden Auslagen wegen Nichterfüllung des Frachtvertrags tretende Schadensersatzanspruch des Frachtführers der Verjährung des § 196 Abs. 1 Ziff. 3 B.G.B.?

2. Entspricht für die Unterbrechung der Verjährung die während der Anhängigkeit des inländischen Rechtsstreites im Inlande zugestellte demande en garantie des holländischen Rechts in einem in Holland anhängigen Prozeß der Streitverkündung des deutschen Rechts im § 209 Abs. 2 Ziff. 4 B.G.B.?

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1905 i. S. M. L. Aktienges. (Kl.)  
w. Firma W. N. (Bekl.). Rep. II. 14/05.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin hatte für die Beklagte den Transport einer großen Partie Bleche aus englischen Häfen nach Ludwigshafen während des Jahres 1899 übernommen und den Seetransport der holländischen Expeditionsfirma W. übertragen; diese hatte ihrerseits die Ausführung des Seetransports einer englischen Gesellschaft übertragen. Nachdem einige Sendungen transportiert waren, lehnte die Beklagte, ungeachtet mehrmaliger Aufforderung der Klägerin, es ab, weitere Sendungen vornehmen zu lassen; sie behauptete, an ein bestimmtes Quantum nicht gebunden zu sein, während die Klägerin behauptete, die Beklagte habe eine feste Jahreszusage von mindestens 1000 Tons gemacht; sie, die Klägerin, habe auch dieses Mindestquantum mit der holländischen Firma vereinbart, die ihrerseits in diesem Umfange mit der englischen Gesellschaft kontrahiert habe. Die Firma W., welche auf Klage der englischen Gesellschaft von dem Amsterdamer Gericht zur Zahlung der vereinbarten Fehlfracht verurteilt worden war, strengte bei dem Amsterdamer Gericht eine Garantieklage gegen die gegenwärtige Klägerin an, worauf diese der Beklagten am 10. Mai 1901 durch Zustellung einer demande en garantie den Streit verkündete. Am 1. März 1901 hatte inzwischen die Klägerin die gegenwärtige Klage gegen die Beklagte beim Landgerichte Mannheim erhoben. Dieser Rechtsstreit ruhte vom 1. April 1901 bis zum 22. Dezember 1903. Der Amsterdamer Prozeß, worin zwischenzeitlich Kontumazialurteil gegen die Klägerin ergangen war, das diese aber mit Opposition angriff,

ruht seit dem 30. September 1903. Die Klägerin begehrt in dem Mannheimer Rechtsstreite die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung desjenigen Betrags, zu welchem sie der Firma B. gegenüber in dem Amsterdamer Prozesse verurteilt worden ist, sowie der in diesem Prozesse für ihren Rechtsanwalt entstandenen Gebühren und des ihr durch die nicht vollständige Erfüllung des Frachtvertrags entgangenen Gewinns (Fehlfracht). Die Beklagte beantragte Klageabweisung; sie berief sich an erster Stelle auf die Verjährung des § 196 Abs. 1 Ziff. 3 B.G.B. Die Vorinstanzen haben die Verjährungseinrede als begründet erachtet. Das Reichsgericht hat diese Ansicht nicht gebilligt, aus folgenden

Gründen:

... „Allerdings ist die Klage nicht auf Zahlung von Fracht mit Einschluß der Auslagen, sondern auf Schadenersatz gerichtet. Allein der Schadenersatz ist anstatt der Fracht verlangt, die bei vollständiger Erfüllung des Vertrags seitens der Beklagten die Klägerin hätte verlangen können. Die Annahme des Berufungsrichters, der an die Stelle der Fracht und der betreffenden Auslagen wegen Nichterfüllung des Frachtvertrags seitens des anderen Kontrahenten tretende Schadenersatzanspruch des Frachtführers unterliege derselben Verjährungsvorschrift, wie der Frachtsanspruch selbst, folgt mit Notwendigkeit daraus, daß der Schadenersatzanspruch in demselben Vertrage wurzelt und ein Äquivalent für die Frachtforderung ist. Das Interesse der Klägerin, das in dem Frachtvertrag seinen Rechtsgrund hat, realisiert sich in der Schadenersatzforderung, in der Forderung, daß dasjenige ihr von der Beklagten gewährt werde, was sie hätte gewähren müssen, wenn sie nicht vertragsbrüchig geworden wäre, also Zahlung der Fracht nebst Auslagen, aber unter Abzug der Aufwendungen, die von der Klägerin zu machen gewesen wären, wenn die Beklagte die noch fehlenden Bleche zum Transporte übergeben hätte; so hat denn auch die Klägerin den ihr entgangenen Gewinn als Fehlfracht berechnet und beansprucht. Mit Recht hat der Berufungsrichter darauf hingewiesen, daß dieser Ansicht der Wortlaut des Gesetzes, wonach die Verjährung von 2 Jahren die Ansprüche der Frachtführer wegen der Fracht trifft, nicht entgegenstehe, und daß für die Unterordnung des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs unter die in Rede stehende Verjährungsvorschrift der

gleiche Grund spreche, wie für die kurze Verjährung der Frachtforderung selbst, nämlich daß bei derartigen Geschäften des täglichen Verkehrs die in kurzer Zeit unvermeidlich eintretende Verbunklung des Sachverhalts nach Möglichkeit verhindert werden solle. Was die angeblichen Kosten der früheren Prozesse betrifft, die in dem Klagenansprüche mitenthalten sind, so bilden sie von dem Hauptansprüche abhängende Nebenleistungen, die nach § 224 B.G.B. derselben Verjährung wie der Hauptanspruch unterliegen.

Das Oberlandesgericht hat hiernach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die geltend gemachte Klageforderung der Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Ziff. 3 B.G.B. unterliege. Da die jedenfalls seit dem 1. Januar 1900 laufende Verjährung durch die gegenwärtige, am 1. März 1901 erhobene Klage unterbrochen worden ist, der Rechtsstreit aber, nachdem den Rechtsanwältinnen der Parteien unterm 10. April 1901 ein Streitwertfestsetzungsbeschuß zugestellt worden war, durch Nichtweiterbetrieb bis zum 22. Dezember 1903, unter welchem Datum die Beklagte zur Fortsetzung des Rechtsstreits geladen wurde, in Stillstand geraten ist, so würde an sich die Verjährung mit dem Ablaufe des 10. April 1903 eingetreten sein, wenn nicht, wie die Klägerin behauptet, ihr Lauf in der Zwischenzeit durch die von ihr am 10. Mai 1901 bewirkte Zustellung einer demande en garantie des holländischen Rechts in dem seitens der B. gegen sie in Amsterdam anhängig gemachten Entschädigungsprozesse an die Beklagte unterbrochen worden ist. Das Oberlandesgericht hat die Unterbrechung verneint, weil, wenn man die demande en garantie als eine Klage auffasse, bei dem Mangel der Zuständigkeit des Amsterdamer Gerichts in Hinsicht der Beklagten und bei dem Mangel der Gegenseitigkeit in betreff der Anerkennung der Urteile zwischen den Niederlanden und Deutschland ihr nicht die Kraft einer Klage im Sinne des § 209 Abs. 1 B.G.B. zuzusprechen sei, wenn man aber in ihr eine Streitverkündung erblicke, auch sie nicht unterbrechend wirken könne, da der § 209 Abs. 2 Ziff. 4 unter Streitverkündung nur eine Streitverkündung der deutschen Zivilprozeßordnung verstehe, und eine in Holland vorgenommene Prozeßhandlung nicht die Wirkung habe, welche § 209 B.G.B. einer in Deutschland vorgenommenen ähnlichen Prozeßhandlung zuschreibe. Ob bezüglich der Klage dieser Begründung beizutreten wäre, bedarf nicht der Er-

örterung; denn der erkennende Senat vermag die Ausführung des Berufungsrichters in Hinsicht der Streitverkündung nicht zu teilen. Es handelt sich nicht um Anwendung des § 74 B.P.O., der allerdings eine gerichtliche, d. h. der Vorschrift der deutschen Zivilprozessordnung entsprechende Streitverkündung voraussetzt, sondern um die Verjährung und deren Unterbrechung, deren einschlägige Vorschriften dem Gebiete des materiellen Rechts angehören und im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat „aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit“, insbesondere weil bei den kurzen Verjährungsfristen der Prozeß, durch welchen die Voraussetzungen der Regresspflicht ganz oder zum Teil erst festgestellt werden, oft länger als diese Fristen währt, und so die Geltendmachung des Regressanspruchs ohne jedes Verschulden des Berechtigten erschwert, wenn nicht gefährdet werden kann, der Streitverkündung den gleichen Einfluß auf die Verjährung des Regressanspruchs eingeräumt, wie der bezüglichen Klagerhebung (Motive Bd. 1 S. 329). Die betreffende Vorschrift enthält nicht eine Beschränkung auf den Fall der Streitverkündung in einem bei einem deutschen Gerichte anhängigen Prozesse, sondern legt die Unterbrechungswirkung überhaupt der Streitverkündung bei, die in dem Prozesse geschehen ist, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt, ohne dabei zu unterscheiden, ob dieser Prozeß im Inlande oder im Auslande geführt wird. Allerdings ist auch im letzteren Falle erforderlich, daß die betreffende prozessuale Handlung, um als Streitverkündung gelten zu können, die wesentlichen Voraussetzungen der deutschrechtlichen Streitverkündung in sich trägt. Dies trifft aber bei der *demande en garantie* des holländischen Rechts zu; denn sie enthält zum mindesten den Grund der Streitverkündung und die Lage des anhängigen Rechtsstreits und erfolgt durch Zustellung an denjenigen, dem der Streit verkündet wird; sie ist auch nicht in Holland, sondern in Deutschland durch die Zustellung an die Beklagte vorgenommen worden. Der Umstand, daß dem in Amsterdam im Hauptprozeße ergangenen Urteil mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in Deutschland die Anerkennung versagt ist, hat für die materiellrechtliche Wirkung der erfolgten Streitverkündung keine Bedeutung, da das Gesetz dieselbe nicht von dem Ausgange des Hauptprozesses abhängig gemacht hat. Auch wenn letzterer im Auslande schwebt, liegt für die unterbrechende Kraft einer darin erfolgten

Streitverkündung derselbe Zweckmäßigkeitsgrund vor, wie bei einem im Inlande geführten Prozesse. Die seit dem 10. April 1901 wieder in Lauf gekommene zweijährige Verjährung wurde daher am 10. Mai 1901 durch die an diesem Tage zugestellte Streitverkündung (demande en garantie) unterbrochen, und die Unterbrechung dauerte gemäß §§ 215. 211 B.G.B. bis zum 30. September 1903 fort, so daß bei der am 22. Dezember 1903 eingetretenen Fortsetzung des am Landgericht Mannheim anhängigen Rechtsstreits die gegenwärtige Klage noch nicht verjährt war. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht aber auf der Annahme der Verjährung; sie war daher wegen Verletzung des § 209 Abs. 2 Ziff. 4 B.G.B. aufzuheben, und die noch nicht spruchreife Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß es noch einer Erörterung der weiteren, die Verjährung betreffenden Revisionsangriffe bedarf.“ . . .